

Rechtsverordnung

zur 2. Änderung der Rechtsverordnung vom 21. März 1991 über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in
den Gemarkungen MOSCHHEIM, ÖTZINGEN und NIEDERAHR
- Westerwaldkreis -
zugunsten der Verbandsgemeinde Wirges,
zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 27. März 1997.

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746), und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. 2005 S. 98), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers für die Quellen „Petschmorgen 1 und 2“ wurde durch Rechtsverordnung vom 21. März 1991 ein Wasserschutzgebiet zugunsten der Verbandsgemeinde Wirges festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet wurde zum Schutz des Grundwassers für den Tiefbrunnen „Ötzingen“ durch Änderungsverordnung vom 27. März 1997 erweitert und neu gefasst. Wegen Aufgabe der Quellen „Petschmorgen 1 und 2“ durch die Verbandsgemeinde Wirges wird das Wasserschutzgebiet nunmehr erneut geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 2

Geltungsbereich

Das verbleibende Wasserschutzgebiet zum Schutz des Grundwassers für den **Tiefbrunnen „Ötzingen“** (Gemarkung Ötzingen, Flur 13, Flurstück-Nr. 20) in den Gemarkungen Moschheim und Ötzingen (Verbandsgemeinde Wirges) sowie Niederahr (Verbandsgemeinde Wallmerod) liegt östlich der Ortslage Ötzingen, hat eine Größe von 108,80 ha und wird durch 3 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1 : 25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereich (nicht schraffiert),
Zone II	=	Engere Schutzzone (schräg kariert) und
Zone III	=	Weitere Schutzzone (schräg schraffiert).

Die Zone I

erstreckt sich auf die Gemarkung Ötzingen, Flur 24, Teile der Flurstücke 20 und 21 in der Verbandsgemeinde Wirges sowie die Gemarkung Niederahr, Flur 34, Teile des Flurstückes 2896 in der Verbandsgemeinde Wallmerod und hat eine Größe von 0,04 ha.

Die Zone II

erstreckt sich auf die Gemarkungen Ötzingen, Teile der Fluren 6, 13 und 16, und Moschheim, Teilbereich der Flur 21, in der Verbandsgemeinde Wirges sowie die Gemarkung Niederahr, Teile der Fluren 17, 18 und 34, in der Verbandsgemeinde Wallmerod und hat eine Größe von 24,76 ha.

Die Zone III

erstreckt sich auf die Gemarkungen Ötzingen, Teile der Fluren 6, 13, 14 und 16, und Moschheim, Teilbereich der Flur 21, in der Verbandsgemeinde Wirges sowie die Gemarkung Niederahr, Teile der Fluren 17, 18, 30 und 34, in der Verbandsgemeinde Wallmerod und hat eine Größe von 84,00 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzbereiches und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1 : 25.000, 1 : 10.000, 1 : 5.000 und 1 : 1.000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereich (blaue Markierung),
Zone II	=	Engere Schutzzone (grüne Markierung),
Zone III	=	Weitere Schutzzone (rote Markierung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Wasserbehörde -
Neustadt 21
56068 Koblenz

der

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Bahnhofstr. 10
56422 Wirges

und der

Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod
Gerichtsstr. 1
56414 Wallmerod

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.3 Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung
- 2.3 Bau und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen
- 2.4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.5 Baustelleneinrichtungen
- 2.6. Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe
- 2.7 Lagerung von Heiz- und Dieselöl
- 2.8 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- 2.9 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- 2.10 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- 2.11 Beweidung
- 2.12 Durchleiten von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 2.13 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 2.14 Oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind
- 2.15 Herstellung und Erweiterung von Dränen
- 2.16 Badebetrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen

- 2.17 Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen-
den und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Begüns-
tigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

(3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, ge-
währleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vor-
gänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 3.1 Neuausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- 3.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager und kerntechnische Anlagen
- 3.3 Neuausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- 3.4 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für das Schließen einzelner Baulücken innerhalb bebauter Ortslagen.
- 3.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben
- 3.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen
- 3.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 3.8 Militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 entsprechen
- 3.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen
- 3.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen

- 3.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen
- 3.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- 3.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung
- 3.14 Baustofflager, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- 3.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 3.16 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- 3.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- 3.18 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 3.19 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 3.20 Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Rückständen des Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen
- 3.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe
- 3.22 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen sind
 - 1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
 - 2. Heizöl für den Hausgebrauch

3. Dieselkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

In den unter Ziffer 1-3 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.

- 3.23 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- 3.24 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:
 - 3.24.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
 - 3.24.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Bergehalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können
- 3.25 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:
 - 3.25.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
 - 3.25.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
 - 3.25.3 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
 - 3.25.4 Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z. B. Bauschuttrecycling)
- 3.26 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:
 - 3.26.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
 - 3.26.2 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heil-quellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
 - 3.26.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt
 - 3.26.4 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
 - 3.26.5 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
 - 3.26.6 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden
 - 3.26.7 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen

- 3.26.8 Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
- 3.26.9 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfall
- 3.26.10 Beweidung außerhalb des Zeitraumes 01. Mai bis 05. Oktober.
Eine Beweidung darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Dies gilt auch für eine Zufütterung während der Weideperiode. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie sich nicht mehr selbst regenerieren und in der jeweiligen Vegetationszeit nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- 3.26.11 Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache
- 3.26.12 Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- 3.26.13 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
- 3.27 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- 3.28 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
- 3.29 Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände
- 3.30 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- 3.31 Gewinnung von Erdwärme
- 3.32 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche)
- 3.33 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- 3.34 Bohrungen
- 3.35 Sprengungen
- 3.36 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
- 3.37 Motorsport

§ 4

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlage beauftragt sind,
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsbereichs, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5

Befreiungen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.

Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6

Begünstigte

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Wirges.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,– € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
- b) eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigung- oder Ausgleichsleistung.

§ 9

Inkrafttreten

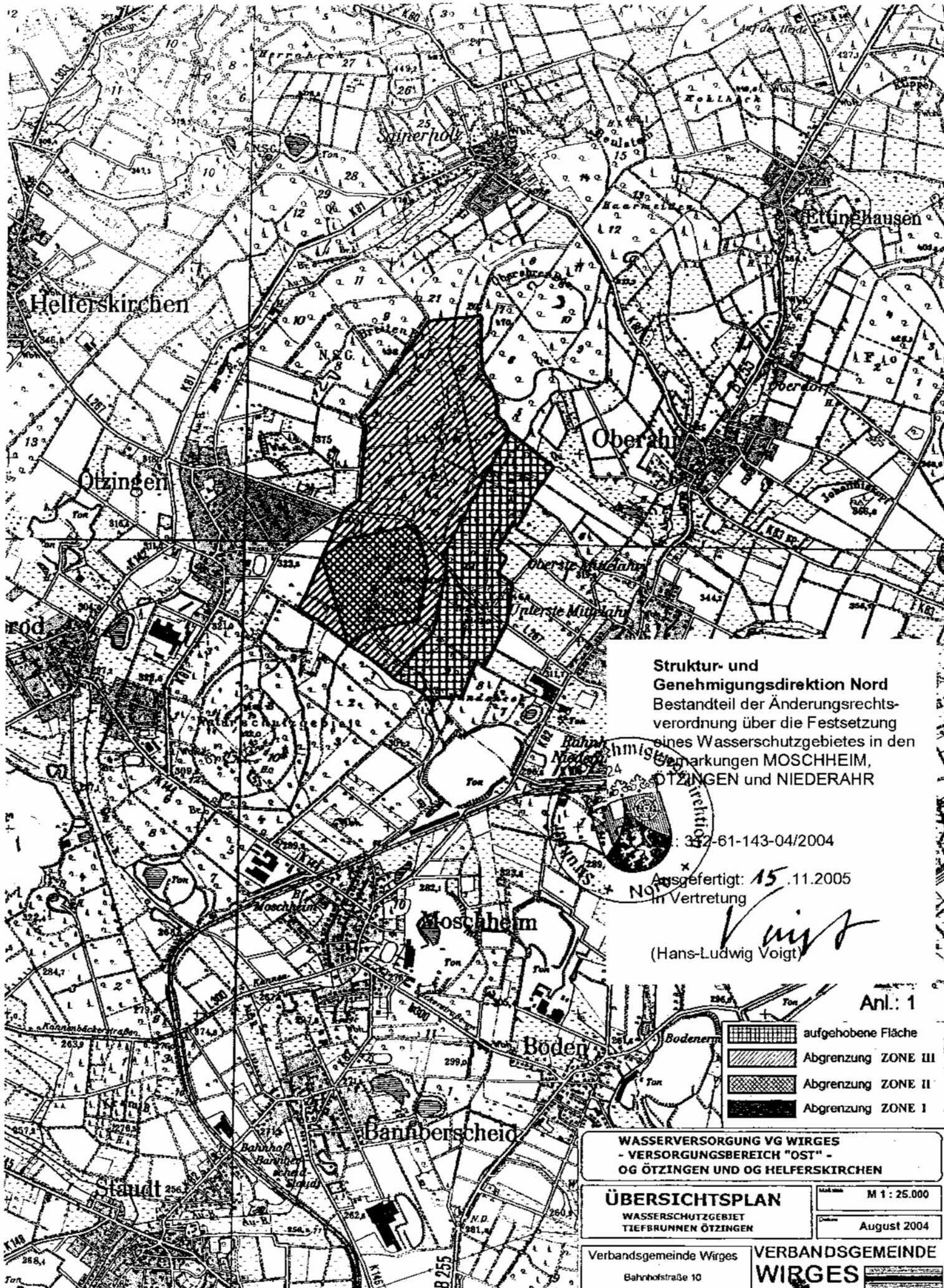
Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, 15.11.2005
Az.: 312-61-143-04/2004

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung



(Hans-Ludwig Voigt)



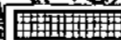
Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Bestandteil der Änderungsrechts-
verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes in den
Gemarkungen MOSCHEIM,
ÖTZINGEN und NIEDERAHR

332-61-143-04/2004

Ausgefertigt: 15.11.2005
in Vertretung

(Hans-Ludwig Voigt)

Anl.: 1

-  aufgehobene Fläche
-  Abgrenzung ZONE III
-  Abgrenzung ZONE II
-  Abgrenzung ZONE I

WASSERVERSORGUNG VG WIRGES
- VERSORGBEREICH "OST" -
OG ÖTZINGEN UND OG HELFERSKIRCHEN

ÜBERSICHTSPLAN

WASSERSCHUTZGEBIET
TIEFBRUNNEN ÖTZINGEN

Maßstab M 1 : 25.000

Datum August 2004

Verbandsgemeinde Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

VERBANDSGEMEINDE
WIRGES

Verbandsgemeinde Wirges
Bahnhofstraße 10
56424 Wirges
Tel. 02602 / 685 - 0
Fax 02602 / 685 177

Zeichnung: Schö/Bu ... Aug 2004

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs-
und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz